



Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nach § 25 Abs. 1 VZKG

Gesetzliche Grundlage

Die EU-RL 2014/92 wurde in Österreich im Rahmen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) umgesetzt. Darin ist festgehalten: Jede natürliche Person, die sich in der EU aufhält, hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Voraussetzung ist, dass die Person rechtmäßig und/oder geduldet in der EU ist. Zielgruppe dieses Produkts sind vornehmlich besonders schutzbedürftige Verbraucher wie Personen ohne festen Wohnsitz oder Asylwerber.

Wie kommt man zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Der Antrag ist persönlich und schriftlich in einer Geschäftsstelle der Hypo Tirol Bank zu stellen. Verbraucher sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können.

Entscheidungsfrist und Berufungsmöglichkeiten

Die Hypo Tirol Bank trifft innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Entscheidung. Eine Ablehnung erfolgt immer schriftlich und wird begründet.

In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen. Oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Ablehnungsschreiben angeführt.

Gründe für eine negative Entscheidung

- Die Person hat bereits ein aktives Zahlungskonto in Österreich.
- Gegen die Person ist ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder einem seiner Mitarbeiter anhängig.
- Die Person ist bereits gemäß §210 Abs 1 Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr. 631/1975 verurteilt - auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.
- Ablehnung aufgrund der Geldwäschebestimmungen

Preise und Leistungen die inkludiert sind

- Barein-/auszahlung an der Kassa
- Gutschrift auf das Zahlungskonto
- Überweisung vom Zahlungskonto
- Zugang zum Internetbanking
- Bankkarte zur Bargeldbehebung bzw. zum bargeldlosen Bezahlen

Der Preis für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen beträgt 80,- Euro pro Jahr.

Für besonders schutzwürdige Personengruppen kann das Sozialministerium einen Preis von 40,- Euro jährlich festlegen.



Ausgeschlossen sind

- Ein zweiter Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigter
- Ein Überziehungsrahmen bzw. Kontolimit
- Bankkarte mit zusätzlichen Limits oder Funktionen, eine Kreditkarte
- Nutzung eines Briefschließfaches
- Nutzung eines zweiten Zahlungskontos
- Zahlungen in fremder Währung (außerhalb EWR)
- Abschluss von Online Sparkonten
- Schatzkarte
- Blue Code Bezahlapp

Kündigungsgründe

- Der Inhaber hat das Zahlungskonto absichtlich für unrechtmäßige Zwecke genutzt.
- Es wurden mindestens 24 Monate keine Zahlungsvorgänge abgewickelt.
- Der Inhaber hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr.
- Der Inhaber hat bei der Eröffnung falsche Angaben gemacht.
- Der Inhaber hat ein zweites Zahlungskonto in Österreich eröffnet.
- Gegen den Inhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder einem seiner Mitarbeiter Anklage erhoben.
- Der Inhaber hat das Zahlungskonto für unternehmerische Zwecke genutzt.
- Der Inhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrages abgelehnt, die vom Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Basiskonten wirksam angeboten wurde.

Bei einer Kündigung wird die Hypo Tirol Bank dem Zahlungskontoinhaber zwei Monate im Vorhinein die Gründe schriftlich und unentgeltlich mitteilen. In diesem Fall kann der Inhaber/die Inhaberin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen. Oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Kündigungsschreiben angeführt.

Bei nicht rechtmäßiger Verwendung und unrichtiger Angaben wird die Kündigung sofort wirksam.